Reiche gegenüber liegt, der Bundesrat über eine Bundesexekution nach Art. 19 der Reichsverfassung beschließen und auf diesem Wege den Streit erledigen können.

Es fragt sich nun, ob Art. 76 I auch dann Anwendung findet, wenn der Fall des Art. 30 der Wiener Schlußakte vorliegt. 1).

Daß Forderungen und Ansprüche von Privatpersonen gegen Bundesregierungen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung zur Befriedigung zwischen mehreren Bundesstaaten streitig ist, ist noch kein Grund für den Bundesrat, auf Grund des Art. 76 Leinzuschreiten. Denn es liegt vorläufig noch gar keine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten von Nach Art 30 der Wiener Schlußakte wurde ein derartiger Fall nun auf die Weise erledigt, daß zunächst einmal die streitende Privatperson als Partei ausgeschaltet wurde 2), statt dessen aber die Streitigkeit als Angelegenheit der betreffenden Bundesstaaten angesehen wurde. Unger Reichestaatsrecht hietet nun keine Handhabe, in einem solchen Falle im Interesse der betreffenden Privatleute einzuschreiten. Es liegt demnach eine Lücke vor, die auch im konstituierenden Reichstage erkannt wurde, was aus der Rede des Abgeordneten Schwarze<sup>3</sup>)

<sup>1)</sup> Art. 30 der Wiener Schlafakte: Wenn Forderungen von Privatpersonen deshah indet betriedigt werden Kinnen, woll die Verpflichtung, denselben Genäge zu leisten, zwischen mehreren Bundesplichen werifelhaft oder beatritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Beseiligten zuwörderst eine Anzeichung auf geitlichen Wege zu versuchen, In Fall aber, daß eines Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genormenen Bundesplicher sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromije verbnisgten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Verlage utven ihre.

<sup>2)</sup> Trotzdem konnten diese Privatpersonen bei dem Austrägal-gericht solche Anträge stellen, die sich auf die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheit bezogen. ef. Zachariae, Deutsches Staate und Bundesrecht II 1867 § 273, IV. V.

<sup>3)</sup> Bezold, Materialien II S. 573.